



- (5) <sup>1</sup>In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. <sup>2</sup>Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung an.
- (7) <sup>1</sup>Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nichtöffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

## **§ 2**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (2a) <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem für die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden. <sup>2</sup>An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. <sup>3</sup>Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.



- (4) <sup>1</sup>Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. <sup>2</sup>Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.
- (5) Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.

## **§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. <sup>2</sup>Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
  - c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
  - d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
  - e) Vergabeentscheidungen,
  - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht der Sitzungen des Gemeinderates aus. <sup>2</sup>Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. <sup>3</sup>Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu berechnigten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
  - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
  - c) Genehmigung der Niederschrift(en) des öffentlichen Teils der letzt(en) Sitzung(en) des Gemeinderates
  - d) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
  - e) Einwohnerfragestunde,
  - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
  - g) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates
  - e) Genehmigung der Niederschrift(en) des nichtöffentlichen Teils der letzt(en) Sitzung(en) des Gemeinderates
  - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
  - i) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
  - j) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates,
  - k) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
  - l) Schließung der Sitzung
- (4) <sup>1</sup>Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. <sup>2</sup>Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. <sup>3</sup>Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. <sup>2</sup>Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. <sup>3</sup>Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. <sup>4</sup>Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. <sup>5</sup>Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. <sup>6</sup>In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

- (5) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. <sup>2</sup>Eine Aussprache findet nicht statt. <sup>3</sup>Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden der Einwohner**

<sup>1</sup>Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. <sup>2</sup>Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. <sup>3</sup>Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

## **§ 9**

### **Beratung der Verhandlungsgegenstände**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. <sup>2</sup>Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. <sup>3</sup>Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. <sup>4</sup>Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. <sup>2</sup>Das Wort kann wiederholt erteilt werden. <sup>3</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>4</sup>Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>5</sup>Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. <sup>2</sup>Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. <sup>3</sup>Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. <sup>4</sup>Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates insgesamt kann vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) <sup>1</sup>Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. <sup>2</sup>Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. <sup>3</sup>In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

## **§ 10 Sachanträge**

(1) <sup>1</sup>Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. <sup>2</sup>Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. <sup>3</sup>Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. <sup>4</sup>Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. <sup>2</sup>Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

## **§ 11 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Verweisung an den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,

- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) <sup>1</sup>Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. <sup>2</sup>Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. <sup>3</sup>Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. <sup>4</sup>Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

## **§ 12 Abstimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. <sup>2</sup>Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. <sup>3</sup>Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis b) fällt.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. <sup>2</sup>Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. <sup>2</sup>Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) <sup>1</sup>Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. <sup>2</sup>Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

### **§ 13 Wahlen**

- (1) <sup>1</sup>Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. <sup>2</sup>Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. <sup>3</sup>Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. <sup>4</sup>Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
  - b) leer ist,
  - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
  - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (6) <sup>1</sup>Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>3</sup>Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. <sup>5</sup>Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. <sup>6</sup>Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) <sup>1</sup>Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme

vergeben werden kann.<sup>2</sup> Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist.<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

## **§ 14**

### **Unterbrechung, Verweisung und Vertagung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. <sup>2</sup>Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder gefasst wird. <sup>3</sup>Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
  - a) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
  - b) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.
- (3) <sup>1</sup>Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. <sup>2</sup>Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) <sup>1</sup>Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. <sup>2</sup>Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. <sup>3</sup>Danach ist die Sitzung zu schließen. <sup>4</sup>Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

## **§ 15**

### **Niederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters in der Regel einen Beschäftigten zum Protokollführer. <sup>3</sup>Die Protokollführung ist vom Bürgermeister rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
  - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,

- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
- g) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

<sup>1</sup>Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. <sup>2</sup>Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. <sup>2</sup>Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. <sup>3</sup>Den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.
- (4) <sup>1</sup>Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. <sup>2</sup>Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. <sup>3</sup>Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendungen zu entscheiden. <sup>4</sup>Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) <sup>1</sup>Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. <sup>2</sup>Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. <sup>2</sup>Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

## **§ 16**

### **Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. <sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

## **§ 17**

### **Ordnung in den Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Er übt das Hausrecht aus.
- (2) <sup>1</sup>Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. <sup>2</sup>Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. <sup>3</sup>Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. <sup>5</sup>Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

## **§ 18** **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) <sup>1</sup>Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. <sup>2</sup>Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## **II. ABSCHNITT** **Fraktionen**

### **§ 19** **Fraktionen**

- (1) <sup>1</sup>Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. <sup>2</sup>Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. <sup>2</sup>Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. <sup>3</sup>Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

### **III. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit**

#### **§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

### **IV. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

#### **§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. <sup>2</sup>Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

#### **§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Gemeinderates widerspricht.

#### **§ 23 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 11.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.09.2014 außer Kraft.

Beendorf, den 12.03.2020

  
Friedrichs  
Bürgermeister



## Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeinde Beendorf vom 12.03.2020

### **Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

#### *Vorbemerkung:*

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

### **§ 1**

#### **Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit für die Gremien der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden.  
<sup>2</sup>Den teilnehmenden Gremiumsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.  
<sup>3</sup>Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. <sup>2</sup>Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.
- (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Gemeinderates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle (*alternativ: mit WLAN- sowie Mobilfunk- Schnittstelle und eine SIM-Karte für einen Internettarif*) leihweise zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

- (2) <sup>1</sup>Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. <sup>2</sup>Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.
- (3) Sofern die Mitglieder des Gemeinderates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:
1. Geräte folgender Hersteller bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet:  
Empfehlung des Softwareanbieters: Apple iPads  
Alternativ: Laptop  
Alternativ: Android Tablets
  2. <sup>1</sup>Den Gemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. <sup>2</sup>Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, Verbandsgemeinderat) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
  3. <sup>1</sup>Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. <sup>2</sup>Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Gemeinde getragen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte**

- (1) <sup>1</sup>Die Gremiumsmitglieder sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. <sup>2</sup>Das Passwort ist geheim zu halten. <sup>3</sup>Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- (2) Die Gemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. <sup>2</sup>Diese werden durch die Gemeinde gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. <sup>3</sup>Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Verwaltungsgebäude oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Gemeinderatsmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Gemeinderatsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Gemeinderatsmitglied für den eingetretenen Schaden.
- (6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig (alternativ: *ist nicht zulässig*).\*)

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware**

- (1) Die Gremiumsmitglieder können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Gemeinderates elektronisch zugreifen.
- (2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Gemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.
- (3) Die Gremiumsmitglieder haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
- (4) Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Gremiumsmitglieder bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

#### **§ 5**

##### **Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat**

- (1) <sup>1</sup>Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Gremiumsmitgliedern zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Gemeinderat ausscheidet.
- (2) <sup>1</sup>Sofern Gremiumsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied

des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet.

- (3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

## **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

---

\*) Ob die private Nutzung zugelassen werden soll, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.